

**S A T Z U N G**  
**des Abwasserbetriebes Troisdorf,**  
**Anstalt des öffentlichen Rechts**  
**ÜBER DIE ERHEBUNG VON BEITRÄGEN NACH § 8 DES KOMMUNALABGABENGESETZES**  
**(KAG)**  
**FÜR MASSNAHMEN DER STRASSENBELEUCHTUNG UND DER**  
**OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG**  
**vom 18.12.2003**

\*) in Kraft rückwirkend zum 1.1.2003

Aufgrund der §§ 114a Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV NRW S.66/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S.254) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S.712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW S.718) und § 3 der Satzung des Abwasserbetriebes Troisdorf –Anstalt des öffentlichen Rechts- vom 19.12.2001 hat der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes in seiner Sitzung am **17.12.2003** folgende Beitragssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen der Straßenbeleuchtung und Oberflächenentwässerung im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt der Abwasserbetrieb Troisdorf Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**

**Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
  1. die Freilegung der Flächen,
  - 2 die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der
    - a) Beleuchtungseinrichtungen
    - b) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen
- (2) Zum Ersatz des Aufwandes für die Beleuchtung und Straßenoberflächenentwässerung von Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Beleuchtung der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen ist insoweit beitragsfähig, als dem Abwasserbetrieb für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung ein Kostenaufwand entsteht. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

### § 3

#### Anteil des Abwasserbetriebes und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Der Abwasserbetrieb trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Absatz 3). Der auf den Abwasserbetrieb entfallende Anteil für eigene Grundstücke wird so berechnet, als ob der Abwasserbetrieb selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt festgesetzt:

Bei Straßenart	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2
<hr/>	
1. Anliegerstraßen	
I. Straßen, die nach dem Trennprinzip, also mit von der Fahrbahn abgehobenen Bordstein ausgebaut sind Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	50 v.H.
II. Auf einer Ebene angelegte Verkehrsflächen Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung,	55 v.H.
III. Verkehrsberuhigte Bereiche Beleuchtung, Oberflächenentwässerung,	55 v.H.
2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßEN Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	30 v.H.
3. HAUPTVERKEHRSSTRAßEN Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	10 v.H.
4. HAUPTGESCHÄFTSSTRAßEN Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	40 v.H.
5. Fußgängerstraßen, Wohnwege u. selbständige Gehwege Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	60 v.H.

Für Fußgängerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche bzw. auf einer Ebene angelegte Verkehrsflächen innerhalb der Straßengruppen 2 bis 4 des Abs. 3 Buchstabe a) werden die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.

- (3) Im Sinne des Absatz 3 gelten als

1. Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen,
  2. Haupteerschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,
  3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
  4. Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlängen der Grundstücke mit Ladengeschäften, Spielhallen, Gaststätten, Banken, Büro- und Verwaltungsräumen oder Räumen, in denen freiberufliche Tätigkeiten ausgeübt werden, im Erdgeschoß überwiegen, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
  5. Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,
  6. Verkehrsberuhigte Bereiche: Als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können.
  7. Sonstige Fußgängerstraßen: Anliegerstraßen, Wohnwege und selbständige Gehwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- (4) Erstreckt sich eine beleuchtungstechnische und straßenoberflächenentwässerungstechnische Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Absatz 3 unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.
- (5) Grenzen an eine Innerortsstraße auch lediglich landwirtschaftlich nutzbare Außenbereichsgrundstücke, so ist der Vorteil für diese Grundstücke nur halb so hoch zu bemessen wie für die übrigen Grundstücke. Hierbei wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der nur landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücke zu der doppelten Frontlänge der baulich bzw. gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar nutzbaren Grundstücke umgelegt. Für Hinterliegergrundstücke ist die Länge der der Straße zugewandten Grundstücksseite als Frontlänge zu berücksichtigen.

Für Anlagen, die in dem Abs. 3 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten Anteile der Beitragspflichtigen bzw. die Verteilung gem. § 3 Abs. 7 offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Verwaltungsrat im Einzelfall die Anteile der Beitragspflichtigen

#### **§ 4 Beitragsmaßstab**

- (1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke

nach Maß (Abs. B) und Art (Abs. C) berücksichtigt.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
  2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Anlage oder von der der Anlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung diese Begrenzung, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

## **B**

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Vornachhundertersatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- |                                                                                                                                                                                      |          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist                                                                    | 100 v.H. |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit                                                                                                                                                 | 125 v.H. |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit                                                                                                                                                 | 150 v.H. |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit                                                                                                                                       | 175 v.H. |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit                                                                                                                                      | 200 v.H. |
| 6. bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder oder Dauerkleingärten) | 50v.H.   |
- (2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der BauNVO sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Falls nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt ist, gilt jeweils die höhere Geschosszahl.
- (5) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt. Im übrigen werden sie behandelt wie Grundstücke gem. Abschnitt B (1) Nr. 1.
- (6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Hinzugerechnet werden Geschosse nach § 4 Abs. 2 Satz 3 des Abschnittes B.
  3. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
  4. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (7) Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Soweit in Bebauungsplänen maximale Bauhöhen ausgewiesen sind, gilt Entsprechendes.

### **C**

Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 Buchstabe B festgesetzten Vomhundertsätze um 50 %-Punkte erhöht

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

### **D**

- (1) Für überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken, die von mehr als einer Anlage erschlossen werden, wird die Grundstücksfläche im Sinne von § 4 Buchstabe A Abs. 2 bei Abrechnung der jeweiligen Anlage um ein Drittel reduziert, wenn die abzurechnenden Teileinrichtungen in Art und Umfang in der anderen das Eckgrundstück erschließenden Anlage vorhanden sind.
- (2) Eine Ermäßigung ist nur soweit zu gewähren, als sich der Beitrag für andere erschlossene Grundstücke um nicht mehr als 50 v.H. erhöht.
- (3) Bei ungewöhnlich großen Grundstücken erstreckt sich die Ermäßigung auf die Grundstücksfläche, die der durchschnittlichen Grundstücksfläche der übrigen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke entspricht.
- (4) Bei gleichzeitigem Ausbau mehrerer angrenzender Anlagen ist die Ermäßigung von einem Drittel auf die ausgebauten Anlagen gleichmäßig zu verteilen.
- (5)

## **§ 5**

### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags-

bescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

#### **§ 6**

#### **Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

1. die Beleuchtungsanlagen,
2. die Entwässerungsanlagen,

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

#### **§ 7**

#### **Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann der Abwasserbetrieb angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

#### **§ 8**

#### **Ablösung des Beitrages**

Der Beitrag kann abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

#### **§ 9**

#### **Entstehung der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit der

- a) endgültigen Herstellung der Anlage oder
- b) endgültigen Herstellung eines Abschnitts oder einer Teilmaßnahme nach § 6.

#### **§ 10**

#### **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

#### **§ 11**

#### **Entscheidung durch den Vorstand des Abwasserbetriebes**

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage, die einheitliche Abrechnung mehrerer Anlagen sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Vorstand des Abwasserbetriebes übertragen.

#### **§ 12**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Troisdorf, den 18.12.2003

(Peter Blatzheim)

Vorstand

des Abwasserbetriebes Troisdorf

(Wolfgang Pietrek)

Vorsitzender des Verwaltungsrates

des Abwasserbetriebes Troisdorf